



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 2011 über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung SG 310.120) Stand: 1. Mai 2018

1. Ausgangslage

Gemäss der am 20. März 2015 beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11), welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, müssen Apothekerinnen und Apotheker, welche ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen. Während für bereits diplomierte Apothekerinnen und Apotheker entsprechende Übergangsregelungen bestehen, ergeben sich für die Studienabgänger ab dem Jahre 2018 Schwierigkeiten. Um die geforderte Weiterbildung absolvieren zu können, benötigen sie nämlich eine entsprechende Stelle in einer öffentlichen Apotheke. Anders als bei den Ärztinnen und Ärzten kann die Weiterbildung meist nicht im Spital, sondern muss in der Regel in einer öffentlichen Apotheke absolviert werden. Eine Stelle in einer öffentlichen Apotheke erhalten Apothekerinnen und Apotheker aber in den meisten Fällen nur dann, wenn sie für kurzfristige Abwesenheiten der fachlich verantwortlichen Apothekerin oder des fachlich verantwortlichen Apothekers die Stellvertretung übernehmen können, was gemäss revidiertem MedBG ebenfalls einen Weiterbildungstitel voraussetzt, da die Stellvertretung grundsätzlich ebenfalls eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung darstellt. Die Pharmaziestudenten befürchten nun ein faktisches Berufsverbot, weshalb sie den Kantonsapothekern Ende November 2017 eine Petition mit dem Titel „Schicken Sie die Pharmaziestudenten nicht in die Arbeitslosigkeit!“ mit 1675 Unterschriften geschickt haben.

2. Neue Regelung zur eingeschränkten Stellvertretung

Zur Klärung diverser offener Fragen betreffend den Vollzug des revidierten MedBG in den Kantonen haben die Kantonsapotheker zusammen mit Vertretern des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Fachgesellschaften entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet, welche in den Kantonen eine einheitliche Umsetzung gewährleisten sowie der Rechtssicherheit dienen und zugleich pragmatisch und ressourcenschonend sein sollen. Ein besonderes Anliegen war den Kantonsapothekern dabei auch die Handhabung der geschilderten Problematik betreffend Stellvertretungen in Apotheken. Die Kantonsapotheker schlagen in ihren Empfehlungen in diesem Zusammenhang eine eingeschränkte Stellvertreter-Bewilligung vor, welche es fachlich verantwortlichen Apothekerinnen und Apothekern unter bestimmten Bedingungen sowie für eine begrenzte Zeit erlaubt, in einer bestimmten Apotheke die Stellvertretung auch an Apothekerinnen und Apotheker ohne Weiterbildungstitel zu übertragen. Diese kantonale Bewilligung zur Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion soll für die öffentlichen Apotheken dabei auch ein Anreiz zur Anstellung von Apothekern in Weiterbildung sein. Ob die vorgeschlagenen Anreize genügen, soll die Praxis zeigen und überprüft werden.

Um die aktuelle Rechtsunsicherheit sowie die unbefriedigende Situation von Studienabgängerinnen und -abgängern mit einem Abschluss im Jahr 2018 nicht zu verschärfen, sollen die Empfehlungen der Kantonsapothekervereinigung auch im Kanton Basel-Stadt möglichst rasch umgesetzt werden. Dementsprechend wird in der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) in Anlehnung an

den Vorschlag der Kantonsapothekervereinigung neu eine Regelung betreffend die eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken verankert. Diese ist bundesrechtskonform ausgestaltet und auch aus gesundheitspolizeilicher Sicht vertretbar, da eine eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt wird und zudem bestimmten Einschränkungen unterliegt (vgl. Kommentar zu § 29a).

Die neue Stellvertreter-Regelung für den Kanton Basel-Stadt weicht in gewissen Punkten von den Empfehlungen der Kantonsapothekervereinigung ab. So sieht erstere eine Vertretung während maximal zwanzig Stunden, und nicht nur während eines fixen Tages pro Woche vor, womit für die Apotheken eine gewisse organisatorische Flexibilität gewahrt bleibt. Im Unterschied zu den Empfehlungen der Kantonsapothekervereinigung sollen zudem nicht maximal zwei Vertretungen, sondern in der Regel nur eine Vertretung pro Apotheke bewilligt werden. Ausnahmen davon sind etwa bei personellen Engpässen möglich, sofern es sich um eine grössere Apotheke handelt, welche über mehrere in eigener fachlicher Verantwortung tätige Apotheker verfügt. Zudem sieht die Regelung des Kantons Basel-Stadt explizit vor, dass während der Vertretung die fachliche Rücksprache mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 30 GesG gewährleistet sein muss. Diese Abweichungen sind in Abstimmung mit der Kantonsapothekerin und dem Baselstädtischen Apotheker-Verband erarbeitet worden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
<p>§ 28 Allgemeines [...] ² Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf die Anforderungen an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden.</p>	<p>§ 28 Allgemeines [...] ² Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf die Anforderungen an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden.</p>

Erläuterungen zu § 28 Allgemeines

Da die neue Regelung zur eingeschränkten Stellvertretung in Apotheken systematisch im neuen § 29a verankert wird, kann die Bestimmung in § 28 Abs. 2 gestrichen werden.

	<p>§ 29a Eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken <i>¹ Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf die Anforderungen an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden, sofern folgende Nachweise alternativ erbracht werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Nachweis der Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke von mindestens sechs Monaten in einem Pensum von 100 Stellenprozenten;</i> <i>b) Nachweis der Tätigkeit in der Apotheke, für welche die Bewilligung erteilt wird, von mindestens drei Monaten in einem Pensum von 100 Stellenprozenten.</i> <p><i>² Die Bewilligung berechtigt zu Vertretungen während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier Wochen pro Jahr.</i></p> <p><i>³ Pro Apotheke wird in der Regel eine Vertre-</i></p>
--	---

	<p><i>tung bewilligt.</i></p> <p><i>⁴ Während der Vertretung muss die fachliche Rücksprache mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 30 GesG gewährleistet sein.</i></p> <p><i>⁵ Die Bewilligung wird für drei Jahre befristet erteilt. Sie kann verlängert werden.</i></p>
--	---

Erläuterungen zu § 29a Eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken

Die Stellvertretung in den Tätigkeitsgebieten der universitären Medizinalberufe ist gemäss § 29 Bewilligungsverordnung bewilligungspflichtig. Dabei haben die Stellvertreterinnen und Stellvertreter grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die zu vertretende Fachperson. Dazu gehört auch die Anforderung an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 Bewilligungsverordnung. Diese beinhaltet für die Apothekerinnen und Apotheker eine zweijährige praktische Weiterbildung in einer Apotheke nach Ausbildungsabschluss.

Die neue Bestimmung in § 29a Bewilligungsverordnung sieht nunmehr vor, dass für die Stellvertretung in Apotheken auf die Anforderungen an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So setzt die Stellvertretung den Nachweis der Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke von mindestens sechs Monaten in einem Pensum von 100 Stellenprozenten oder aber den Nachweis der Tätigkeit in der Apotheke, für welche die Bewilligung ausgestellt wird, von mindestens drei Monaten in einem Pensum von 100 Stellenprozenten voraus (vgl. § 29a Abs. 1). Die Bewilligung ist zudem insofern eingeschränkt, als sie – im Unterschied zu einer gewöhnlichen Stellvertreter-Bewilligung – zu Vertretungen während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier Wochen pro Jahr berechtigt (§ 29a Abs. 2). Eine solche flexible Regelung ermöglicht es den Apothekerinnen und Apothekern, selber zu entscheiden, ob sie ihre Vertretung für bestimmte fixe Tage oder aber lediglich für stundenweise Ablösungen einsetzen wollen.

Pro Apotheke wird in der Regel eine Vertretung bewilligt (§ 29a Abs. 3). Mehr als eine Vertretung kann etwa bei personellen Engpässen ausnahmsweise bewilligt werden, sofern es sich um eine grössere Apotheke handelt, welche über mehrere in eigener fachlicher Verantwortung tätige Apothekerinnen oder Apotheker verfügt. Die fachliche Verantwortung bei der eingeschränkten Stellvertretung bleibt bei der zu vertretenden Fachperson. Dementsprechend muss während der Vertretung die fachliche Rücksprache mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 30 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) gewährleistet sein (§ 29 Abs. 4).

Die Bewilligung wird schliesslich auf drei Jahre befristet erteilt, kann aber verlängert werden, wenn etwa die Stellvertretung ihre praktische Weiterbildung innerhalb von drei Jahren aus sachlich nachvollziehbaren Gründen noch nicht abschliessen konnte (§ 29 Abs. 5).

Beilage:
Synopsis